



Mitteilungsblatt

der Wirtschaftsuniversität Wien

Studienjahr 2001/2002

ausgegeben 24. Oktober 2001

3. Stück

- 18) **Verlautbarung der Neufassung des Studienplanes für den Universitätslehrgang „Krankenhausmanagement“ und des Studienplanes für den Universitätslehrgang „Krankenhausmanagement ‚Master of Advances Studies‘ (MAS)“**

"Aufgrund des Beschlusses des Universitätskollegiums der Wirtschaftsuniversität Wien vom 27.6.2001 sowie aufgrund der vom 3.10.2001 datierten Nichtuntersagungen des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur (GZ 52.308/122-VII/D/2/2001 und GZ 52.308/123-VII/D/2/2001) verlautbart das Universitätskollegium gemäß § 25 Abs. 1 UniStG folgende Neufassungen der Studienpläne:

Neufassung des Studienplanes für den Universitätslehrgang „Krankenhausmanagement“

Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement

1. Rechtliche Anpassung und Modifizierung

Unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen an Spitzenmanagementpositionen im Bereich des Gesundheitswesens, sowie im weiteren der hohen Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildungseinrichtung für den Gesundheitsbereich im Vergleich zu europäischen und internationalen Kontextstandards wird an der Wirtschaftsuniversität Wien der seinerzeit bereits eingerichtete Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement den gesetzlich neu geregelten Vorschriften angepaßt und der Lehrplan modifiziert.

2. Ziele und Zielgruppe der Ausbildung

2.1 Ausbildungsziel

Der Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement hat Grundstudiencharakter und soll durch Vermittlung neuester wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse entsprechende Qualifikationen auf graduiertem Niveau für das Management im Krankenhausorganisationsbereich zur Verfügung stellen. Mit diesem Universitätslehrgang soll das theoretische und praktische Rüstzeug für effiziente Managerfunktionen in Krankenhäusern und vergleichbaren Institutionen aus nationaler und internationaler Sicht bereitgestellt und zum anderen eine vergleichbar höhere Qualifikation als brancheninterner Spitzenmanager garantiert werden.

Die Ausbildung beinhaltet umfassende Grundlagen aus den Bereichen Führung und Organisation, Krankenhausbetriebslehre, Rechnungswesen, Allgemeine Betriebswirtschaftslehre, Management, Recht im Krankenhaus und Gesundheitsökonomie.

2.2 Zielgruppen

Entsprechend den Ausbildungszielen richtet sich der gegenständliche Universitätslehrgang an all jene, welche den Abschluß des Universitätslehrganges „Akademischer Krankenhausmanager/ Akademische Krankenhausmanagerin“ erwerben wollen sowie an jene Berufsgruppen, die im Gesundheitswesen tätig sind oder diese Tätigkeit anstreben.

3. Aufnahmeverfahren und Voraussetzungen der Zulassung

3.1 Zulassung zum Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement

Die Zulassung zum Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement erfordert entweder den Nachweis der Reifeprüfung (= Erfordernis der allgemeinen Universitätsreife) oder den Nachweis einer mehrjährigen Tätigkeit im Gesundheitswesen.

Darüber hinaus sollen aber auch andere Personen, die eine mindestens fünfjährige Berufspraxis in Einrichtungen haben, die mit der Bereitstellung von Sozialen Dienstleistungen befaßt sind und die in diesen Einrichtungen entweder Leitungsfunktionen ausüben oder diese anstreben, in den Universitätslehrgang aufgenommen werden, wenn deren persönliche und fachliche Qualifikationen außer Streit stehen. Es wird daher stets eine Einzelfallüberprüfung durchgeführt werden.

Fehlende Vorkenntnisse in Teilbereichen können für einzelne Aufnahmewerber auch als ergänzende Fachprüfung durch die Lehrgangsleitung festgelegt werden.

3.2 Anerkennung anlässlich der Aufnahme

Dem Inhalt und Umfang der Anforderungen nach gleichwertigen Zeugnissen und Nachweisen anerkannter postsekundärer Einrichtungen des Bildungs- und Berufssystems sind im Rahmen des geltenden Studienrechts für entsprechende Ausbildungsteile, sowie für Vor- und Teilprüfungen des Lehrganges im Zuge des Aufnahmeverfahrens oder auf Antrag eines/einer zugelassenen Studierenden durch die Lehrgangsleitung anzuerkennen.

Die Lehrgangsleitung kann dabei auch die Zulassung von einzelnen Ausbildungsmodulen erlassen sofern innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Endprüfung des Universitätslehrganges erbracht werden können.

3.3 Zulassung

Die Zulassung durch die Lehrgangsleitung ist die Voraussetzung der Studienzulassung gemäss § 41 UniStG.

Die Teilnahme ist weiters von der Einzahlung der gem. Pkt.4 ggst. Satzung festgelegten Lehrgangsgebühren sowie sonstiger nach Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtender Gebühren und Beiträge abhängig.

4. Lehrgangsgebühren

Der Universitätslehrgang ist gem. Pkt.5 ggst. Satzung kostendeckend zu führen. Die Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren sind gem. § 5 Abs.3 Hochschul-Taxengesetz 1972 von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festzusetzen.

Sind nur einzelne Teile des Grundstudiums zum Zwecke einer ergänzenden Prüfung fehlender Ausbildungsmodule innerhalb einer verkürzten Studiendauer zu absolvieren, ist eine diesen Teilen entsprechende, kostendeckende Zusatzgebühr festzulegen.

Die Lehrgangsleitung kann für Skripten und andere Unterlagen einen Selbstkostenpreis verrechnen.

5. Träger des Lehrganges, Finanzierung

Träger der Ausbildung ist die Wirtschaftsuniversität Wien .

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt durch die Teilnahmegebühren gem. Pkt.4, allfällige öffentliche Förderungen sowie allfällige Sponsorengelder.

6. Lehrgangsleitung

Die Lehrgangsleitung obliegt einer aus drei Personen bestehenden Geschäftsführung, nämlich einer wissenschaftlichen Leitung für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Fächer, einer wissenschaftlichen Leitung für den Bereich der Gesundheitsökonomie sowie einer organisatorischen Leitung.

Die Entscheidungen der Lehrgangsleitung bedürfen der Einstimmigkeit.

Die Lehrgangsleitung entscheidet über :

- > die Aufnahme in den Universitätslehrgang
- > die Festlegung von ergänzenden Fachprüfungen für Aufnahmevoraussetzungen
- > die Erstellung eines Unterrichtsplanes
- > die Bestellung von Fachlektoren und Gastvortragenden im Lehrgang
- > die Organisation und inhaltliche Gestaltung der Blockveranstaltungen
- > die Anerkennung externer Prüfungen
- > die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Liste der Prüfungsberechtigten
- > die organisatorische Abwicklung aller Prüfungen

7. Unterrichtsplan

7.1 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

Der gesamte Universitätslehrgang dauert in der Regel 4 Semester und umfaßt insgesamt 33 Semesterstunden an Ausbildung.

Während des Universitätslehrganges sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen und am Ende eine mündliche Prüfung abzulegen.

Je nach den Erfordernissen der Ausbildungsorganisation (part-time, full-time, Einbeziehung von Fernstudienelementen) können die Unterrichtspläne (Pkt.7.3) eine kürzere oder längere zeitliche Dauer vorsehen, sofern der inhaltliche Umfang abgedeckt wird.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen kann gem. § 7 Abs. 4 UniStG der Unterricht vorwiegend in Blockform abgehalten werden.

7.2 Studienplan

Die Lehrgangsleitung hat die vorgesehenen Pflichtfächer durch Festlegung von Lehrveranstaltungen und/oder Ausbildungsmodulen in einem Unterrichtsplan zu konkretisieren. Dabei können einzelnen Pflichtfächern zurechenbare Module in themenorientierten Blöcken zusammengefaßt werden, deren Abfolge und Gestaltung den spezifischen Gegebenheiten des Krankenhausmanagementbereiches mit seinen interdisziplinären Erfordernissen Rechnung trägt.

Die Fächer und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen müssen jedenfalls durch die Summe zurechenbarer Module abgedeckt werden. Der Mindestleistungsumfang kann je Fach um maximal 15%

über- oder unterschritten werden, sofern die Gesamtleistung je Studienprogramm lt. Studienordnung nicht unterschritten wird.

Innerhalb jedes Pflichtfachs legt diese Studienordnung auch ein Verhältnis zwischen wissensvermittelnden Elementen (Vorlesungscharakter) und wissensverarbeitenden bzw. -anwendenden Elementen/Modulen fest, die immanenten Prüfungscharakter besitzen (Seminare, Übungen, Praktika etc).

7.3 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Folgende Pflichtfächer sind Bestandteile des Ausbildungsprogrammes:

Semester	Pflichtfach	SemStdn
1.	Einführungsveranstaltungen > Einführung ins ökonomische Denken > Einführung in die Betriebswirtschaftslehre > Einführung in das Management > Einführung ins Krankenhaus-Management > Einführung in das Rechnungswesen > Wissenschaftliches Arbeiten	3
1.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre > Allgemeine Buchhaltung und Bilanzierung > Buchhaltung und Bilanzierung im Krankenhaus > Allgemeine Kostenrechnung > Kostenrechnung im Krankenhaus	3
2.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre >Selbststudien und Vertiefung von Buchhaltung und Kostenrechnung durch gecoachtes Lernen und Tests	1
1.	Führen - Kommunizieren – Motivieren > Gruppendynamisches Kooperationstraining > Führung und Motivation > Wahrnehmungs- und Beurteilungsprozesse	2
3.	Führen - Kommunizieren – Motivieren	1
1.	Krankenhaus - Betriebswirtschaftslehre > Qualitätssicherung > Planung und Organisation im Krankenhaus > Personalwirtschaft im Krankenhaus > Bau- und Technik im Krankenhaus	2
2.	Krankenhaus – Betriebswirtschaftslehre	2

2.	Organisieren – Verändern – Steuern > Strukturen und Prozesse in Organisationen > Steuerungs und Beeinflussungsprozesse in Organisationen > Systemisches Management in Gesundheitsorganisationen > Konfliktmanagement > Verhandlungsführung	2
3.	Organisieren – Verändern – Steuern	2
2.	Krankenhaus - Recht > Krankenanstaltenrecht > Sanitätsrecht > Recht der Sanitätsberufe > Europarecht > Sozialversicherungsrecht	2
3.	Krankenhaus – Recht	2
3.	Management > Finanzierung und Investition im Krankenhaus > Beschaffung, Lagerung, Produktion, Logistik > Controlling > Controlling im Krankenhaus	1
4.	Management 2 Tage Selbststudium, Fallstudie und Vertiefung von Management durch gecoachtes Lernen und Tests	1
4.	Marketing > Marketing und PR im Krankenhaus	1
4.	Gesundheitsökonomie > Einführung in die Gesundheitsökonomie > Gesundheitssysteme in Österreich und International > Pflegedienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer > Verwaltungsdienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer > Ärztlicher Dienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer > Medizinisch-Technischer Dienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer	4
3. und 4.	Diplomandenkonservatorium	2
3. und 4.	Diplomandenrepositorium	2

8. Anerkennung von externen Prüfungen

Die Lehrgangsführung kann im Sinne des § 23 Abs.3 Zif.2 und § 59 UniStG externe Prüfungen und Nachweise anerkannter Einrichtungen des Bildungs- und Berufssystems als Prüfungen über Lehrveranstaltungen und über Prüfungsfächer anerkennen, sofern sie dem Inhalt und Umfang den Anforderungen nach gleichwertig sind.

9. Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung ist der Teil des Studienplanes, der die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren enthält.

Die Prüfungsordnung gilt mit Inkrafttreten des Studienplanes und legt die Erfordernisse fest, die für die Erlangung der Bezeichnung „Akademischer Krankenhausmanager / Akademische Krankenhausmanagerin“ erfüllt werden müssen.

Diese ist für alle Lehrgangsteilnehmer verbindlich und dient auch dazu, den Teilnehmer über die organisatorischen Grundsätze über schriftliche Arbeiten und mündliche Prüfungen zu informieren.

Ein erfolgreicher Abschluß des Universitätslehrganges setzt die Absolvierung von Prüfungen voraus, für deren Durchführung die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Studienrechts sinngemäß anzuwenden sind.

Die Fachprüfer werden von der Lehrgangsleitung berufen.

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen obliegt der Lehrgangsleitung, ebenso deren gesamte organisatorische Abwicklung.

Die mündliche Prüfung am Ende des Universitätslehrganges findet gem. oa. Studienplan vor den jeweiligen Fachprüfern aus den folgenden Gegenständen statt:

Führung und Organisation, Krankenhaus – Betriebslehre und Management, Gesundheitsökonomie, Rechnungswesen und Recht im Krankenhaus.

Die Prüfungen haben eine Dauer von jeweils 15-20 Minuten. Die Beurteilung erfolgt nach der Notenskala „sehr gut“ bis „nicht genügend“.

9.1 Erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen

Um zur Endprüfung antreten zu können, müssen die seminaristischen Teile der Ausbildung (Seminare, Praktika, Arbeitsgemeinschaften, Übungen) positiv absolviert sein. Bei allen Veranstaltungen besteht Anwesenheitspflicht. Mindestanforderungen sind die Teilnahme an 2/3 der zugehörigen Unterrichtseinheiten und eigene Beiträge der Teilnehmer. Insgesamt kann daher ein Teilnehmer an 10 Tagen abwesend sein. Bei längerer Abwesenheit kann kein Bescheid ausgefertigt werden.

In Ausnahmefällen können die versäumten Tage nach Absprache mit der Lehrgangsleitung in einem anderen Block nachgeholt werden. Allenfalls können versäumte Tage auch in Form einer schriftlichen Prüfung nachgeholt werden worüber die Kursleitung zu entscheiden hat.

Erbringen Teilnehmende die Anwesenheitserfordernisse nicht, so kann dies in begründeten Fällen durch eine schriftliche Arbeit über die Lehrveranstaltung kompensiert werden.

Die Entscheidung über die Zulassung zu dieser Prüfungsart obliegt der Lehrgangsleitung, die Beurteilung der schriftlichen Arbeit obliegt dem bestellten Lehrveranstaltungsprüfer.

9.2 Endprüfung über den Universitätslehrgang

Die Endprüfungen des Universitätslehrganges setzen sich aus 6 schriftlichen Prüfungen, drei schriftlichen Arbeiten und einer mündlichen Prüfung zusammen.

Schriftliche Prüfungen sind aus den 6 Gegenständen abzulegen:

1. **Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (2. Block**

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände

- .) Einführung in das ökonomische Denken
- .) Einführung in die BWL
- .) Einführung in das Management
- .) Einführung in das Krankenhausmanagement

2. **Rechnungswesen**

Die Prüfung wird in 2 Teilen durchgeführt

Teil A: Buchhaltung und Bilanzierung (3. Block)

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- .) Einführung in das Rechnungswesen
- .) Buchhaltung und Bilanzierung
- .) Buchhaltung und Bilanzierung im Krankenhaus

Teil B: Kostenrechnung (4. Block)

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- .) Allgemeine Kostenrechnung
- .) Krankenhauskostenrechnung

3. **Recht im Krankenhaus (5. Block)**

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- .) Krankenanstaltenrecht
- .) Sanitätsrecht
- .) Recht der Sanitätsberufe
- .) Europarecht
- .) Sozialversicherungsrecht

4. **Management (6. Block)**

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände

- .) Finanzierung und Investition im Krankenhaus
- .) Beschaffung, Lagerung, Produktion und Logistik
- .) Controlling
- .) Controlling im Krankenhaus

5. Krankenhausbetriebslehre (7. Block)

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- .) Qualitätssicherung
- .) Planung und Organisation im Krankenhaus
- .) Personalwirtschaft im Krankenhaus
- .) Bau- und Technik im Krankenhaus

6. Führung und Organisation (8. Block)

Die Prüfung umfaßt folgende Gegenstände:

- .) Führung und Motivation
- .) Organisation
- .) Systemisches Management
- .) Konfliktmanagement

Die schriftlichen Prüfungen dauern 90 Minuten und finden jeweils am 1.Tag eines Blockes statt. Wer diesen Prüfungstermin versäumt, kann die Prüfung zu einem späteren Termin ablegen.

Die Prüfungstermine hat der Lehrgangleiter so festzusetzen und in geeigneter Form bekanntzumachen, daß die Einhaltung der in den Lehrplänen festgelegten Dauer ermöglicht wird.

Die Beurteilung erfolgt gem. § 45 Abs.1 UniStG mit den Noten „sehr gut“ bis „nicht genügend“, wobei Zwischenbeurteilungen jedoch unzulässig sind. Für den Fall, daß diese Form der Beurteilung bei Lehrveranstaltungsprüfungen unmöglich oder unzweckmäßig ist, hat die positive Beurteilung „mit Erfolg teilgenommen“, die negative Beurteilung „ohne Erfolg teilgenommen“ zu lauten.

Bleibt die Arbeit trotz dreimaliger Wiederholungsprüfung negativ, ist der Teilnehmer vom weiteren Besuch des Universitätslehrganges auszuschließen.

Grundsätzlich ist die Benützung von Unterlagen oder sonstigen Hilfsmitteln nicht erlaubt, es sei denn, daß der Prüfer die Verwendung von Skripten oder Literatur oder Aufzeichnungen aus dem Lehrgang gestattet oder verlangt.

Teilnehmer die offenkundig nicht erlaubte Unterlagen oder Hilfsmittel verwenden, sind seitens der Prüfungsaufsicht von der weiteren Teilnahme an der Prüfung auszuschließen. Es hat eine Wiederholungsprüfung stattzufinden, die als zweiter Antritt gilt.

Die Teilnehmer sollen nicht nur theoretische Kenntnisse wiedergeben, sondern diese auch auf praktische Fälle anwenden können.

Jeder Teilnehmer hat das Recht (gem. §60 Abs.3 UniStG) innerhalb von 6 Monaten nach erfolgter Zensur im Sekretariat in seine Arbeit Einsicht zu nehmen.

Der erfolgreiche Abschluß berechtigt zum Führen der Bezeichnung „Akademischer Krankenhausmanager/ Akademische Krankenhausmanagerin“.

Gem. § 49 Abs.3 UniStG sind Studierende von Universitätslehrgängen berechtigt, sich zu Endprüfungen anzumelden, wenn sie die in den Studienplänen festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Anmeldung zur mündlichen Endprüfung ist daher erst möglich, wenn

1. die vorgeschriebenen 4 Semester absolviert und zugelassen wurden;
2. die 6 schriftlichen Prüfungen positiv abgelegt worden sind;
3. die drei schriftlichen Arbeiten abgegeben und positiv beurteilt worden sind;
4. die Lehrgangs- und Prüfungsgebühr einbezahlt worden ist.

Hinsichtlich der Bekanntgabe der Prüfungstermine ist festgelegt, daß ein Prüfungstermin durch die Lehrgangslleitung mittels Aushanges bekanntgegeben werden muß.

Eine Anerkennung von Prüfungen und schriftlichen Arbeiten bzw. einer Dissertation eines ordentlichen Studiums ist möglich, wenn Gleichwertigkeit vorliegt.

Die drei schriftlichen Arbeiten werden von einem vortragenden Akademiker oder der Lehrgangslleitung mit der Notenskala „sehr gut“ bis „nicht genügend“ bewertet bzw. beurteilt.

Mit der Abfassung kann nach dem ersten Block begonnen werden.

Die Arbeiten sind grundsätzlich in zweifacher Ausfertigung im Sekretariat des Universitätslehrganges abzugeben. Thema und Note der schriftlichen Arbeiten werden im Zeugnis angeführt.

10. Zeugnisse, Abschluß des Lehrganges

Gem. § 47 Abs.3 UniStG sind auf Zeugnissen über Abschlußprüfungen, schriftliche Arbeiten und Rigorosen, wenn sie mehr als ein Fach umfassen, die Beurteilungen für die einzelnen Fächer und die Gesamtbeurteilung abzugeben.

Im Abschlußzeugnis sind die Beurteilungen aus den 6 schriftlichen Prüfungen, der Endprüfung sowie den drei schriftlichen Arbeiten vermerkt.

Nur wer alle Erfordernisse erfüllt, erhält einen Bescheid mit der o.a. Bezeichnung.

Der Lehrgangsabschluß wird mit der Gesamtnote „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“, „mit Erfolg bestanden“ oder „nicht bestanden“ beurteilt.

Die Gesamtnote hat „mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Prüfungsfach einschließlich der schriftlichen Arbeiten eine schlechtere Note als „gut“ und in mehr als der Hälfte die Note „sehr gut“ erteilt wurde.

Teilnehmer, die nicht alle für die Verleihung angeführten Erfordernisse erfüllen, erhalten eine Bestätigung über die Teilnahme am Universitätslehrgang und ein Sammelzeugnis über die mit Erfolg abgelegten Prüfungen. Sammelzeugnisse sind gem. § 47 Abs.1 UniStG zulässig.

Die Prüfungsgebühren umfassen:

- > die schriftlichen Teilprüfungen *oder*
die mündlichen Teilprüfungen
- > die Beurteilung der drei schriftlichen Arbeiten
- > Zeugnis und Rolle
- > die Durchführung der Verleihung

Die Prüfungsgebühr ist zur Gänze nach Ablegung der ersten Teilprüfung einzuzahlen. Für die Wiederholung einer Teilprüfung und die nochmalige Einreichung einer der drei schriftlichen Arbeiten werden zusätzliche Beträge verrechnet.

Die Teilnahme am Universitätslehrgang ist durch ein Endzeugnis in deutscher Sprache (auf Verlangen und unter Verrechnung allfälliger Übersetzungskosten auch in einer anderen Sprache der Europäischen Union) zu bekrunden, welches durch die Lehrgangslleitung ausgestellt und unterfertigt wird.

Der Erfolg in den Prüfungsfächern der Teilprüfungen und Endprüfung selbst, wird mit den üblichen Noten einer fünfstufigen Skala festgehalten.

Ein gesondertes Zeugnis über die erfolgreich absolvierten Teilprüfungen ist nur auf Verlangen auszustellen.

Die Lehrgangslleitung ist berechtigt eine entsprechende Teilnahmebescheinigung auszustellen.

10.1 Bezeichnung des Abschlusses

Es wurde die Bezeichnung „Akademischer Krankenhausmanager / Akademische Krankenhausmanagerin“ für AbsolventInnen dieses Universitätslehrganges festgelegt.

Neufassung des Studienplanes für den Universitätslehrgang „Krankenhausmanagement (MAS)“

Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement „ Master of Advanced Studies“ (MAS)

1. Rechtliche Anpassung und Modifizierung

Unter Berücksichtigung der steigenden Anforderungen an Spitzenmanagementpositionen im Bereich des Gesundheitswesens, sowie im weiteren der hohen Bedeutung einer qualitativ hochwertigen Ausbildungseinrichtung für den Gesundheitsbereich im Vergleich zu europäischen und internationalen Kontextstandards wird an der Wirtschaftsuniversität Wien der seinerzeit bereits eingerichtete Universitätslehrgang für Krankenhausmanagement „Master of Advanced Studies“ (in der Folge kurz: MAS) den gesetzlich neu geregelten Vorschriften angepaßt und der Lehrplan modifiziert.

2. Ziele und Zielgruppe der Ausbildung

2.1 Ausbildungsziel

Der Lehrgang „MAS“ hat Aufbaustudiencharakter und soll durch Vermittlung neuester wissenschaftlicher und berufspraktischer Erkenntnisse höhere Qualifikationen auf post-graduate-Niveau für das Management im Krankenhausorganisationsbereich zur Verfügung stellen. Er soll damit zum einen das bisher bestehende theoretische und praktische Rüstzeug für wirkungsvolle Managerfunktionen in Krankenhäusern und vergleichbaren Institutionen aus internationaler Sicht liefern und zum anderen eine höhere Qualifikation als brancheninterner Top-Manager garantieren.

2.2 Zielgruppen

Entsprechend den Ausbildungszielen richtet sich der Lehrgang „MAS“ an all jene, die sich bereichsspezifische erweiterte Kenntnisse und Fähigkeiten aneignen wollen. Der Nachweis der notwendigen Vorkenntnisse, der Einschlägigkeit der vorausgegangenen Studien bzw. der Qualität der berufspraktischen Erfahrungen erfolgt im Rahmen des Aufnahmeverfahrens.

3. Aufnahmeverfahren und Voraussetzungen der Zulassung

3.1 Zulassung zum Lehrgang „MAS“

Die Zulassung zum Lehrgang „MAS“ erfordert den Abschluß eines fachlich in Frage kommenden Bakkalaureats-, Magister- oder Diplomstudiums oder eines gleichwertigen Studiums oder einer vergleichbaren Qualifikation.

3.2. Aufnahmegespräch

Über die Aufnahme entscheidet die Lehrgangsleitung auf der Grundlage einer Aufnahmeprüfung.

Der Aufnahmewerber hat einerseits seine Kenntnisse und Fähigkeiten im Bereich des Krankenhausmanagements darzulegen und mit geeigneten Zeugnissen und Nachweisen zu belegen sowie andererseits in einem mündlichen Aufnahmegespräch seine persönlichen Ausbildungsziele vorzubringen und die allgemeine Eignung für den Lehrgang nachzuweisen

3.3 Anerkennung anlässlich der Aufnahme

Eine Anerkennung von Prüfungen für den Lehrgang „MAS“ ist beschränkt auf Absolventen einschlägiger in- und ausländischer Diplomstudien oder gleichzuhaltender Ausbildungen, sowie im Sinne von § 59 Abs.2 UniStG auf Personen mit gleichzuhaltender, wissenschaftlich vertiefter Berufspraxis in einer Einrichtung des Krankenhausmanagementbereiches, die zur Vermittlung einer wissenschaftlichen Berufsvorbildung geeignet erscheint.

Die Lehrgangsleitung ist verpflichtet, im Rahmen des geltenden Studienrechts und unter Berücksichtigung der internationalen Entwicklung die jeweils gültigen Kriterien der Bewertung bestimmter Vorkenntnisse, Vorstudien und Berufserfahrung bekanntzugeben. (Akkreditierungssystem).

Dem Inhalt und Umfang der Anforderungen nach gleichwertige Zeugnisse und Nachweise anerkannter postsekundärer Einrichtungen des Bildungs- und Berufssystems sind im Rahmen des geltenden Studienrechts für entsprechende Ausbildungsteile sowie für Vor- und Teilprüfungen des Lehrganges im Zuge des Aufnahmeverfahrens oder auf Antrag eines/einer zugelassenen Studierenden durch die Lehrgangsleitung anzuerkennen.

Die Lehrgangsleitung kann dabei auch die Absolvierung von einzelnen Ausbildungsmodulen erlassen, sofern innerhalb der verkürzten Studiendauer die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abschlußprüfung des Lehrganges erbracht werden können.

3.4 Zulassung

Die Zulassung durch die Lehrgangsleitung ist die Voraussetzung der Studienzulassung gemäss § 41 UniStG.

Die Teilnahme ist weiters von der Einzahlung der gem. Pkt.4 ggst. Satzung festzulegenden Lehrgangsgebühren sowie sonstiger nach Hochschultaxengesetz und Hochschülerschaftsgesetz zu entrichtender Gebühren und Beiträge abhängig.

4. **Lehrgangsgebühren**

Der Universitätslehrgang ist gem. Pkt.5 ggst. Satzung kostendeckend zu führen. Die Unterrichtsgelder und Prüfungsgebühren sind gem. § 5 Abs.3 Hochschul-Taxengesetz 1972 von der zuständigen akademischen Behörde durch Verordnung festzusetzen.

Sind nur einzelne Teile des Lehrgangs zum Zwecke einer ergänzenden Prüfung fehlender Ausbildungsmodule innerhalb einer verkürzten Studiendauer zu absolvieren, ist eine diesen Teilen entsprechende, kostendeckende Zusatzgebühr festzulegen.

Die Lehrgangsleitung kann für Skripten und andere Unterlagen einen Selbstkostenpreis verrechnen.

5. Träger des Lehrganges, Finanzierung

Träger der Ausbildung ist die Wirtschaftsuniversität Wien .

Die Finanzierung des Lehrganges erfolgt durch die Teilnahmegebühren gem. Pkt.4, allfällige öffentliche Förderungen sowie allfällige Sponsorengelder.

6. Lehrgangsleitung

Die Lehrgangsleitung obliegt einer aus drei Personen bestehenden Geschäftsführung, nämlich einer wissenschaftlichen Leitung für den Bereich der betriebswirtschaftlichen Fächer, einer wissenschaftlichen Leitung für den Bereich der Gesundheitsökonomie sowie einer organisatorischen Leitung.

Die Entscheidungen der Lehrgangsleitung bedürfen der Einstimmigkeit.

Die Lehrgangsleitung entscheidet über :

- > die Aufnahme in den Universitätslehrgang
- > die Festlegung von ergänzenden Fachprüfungen für Aufnahmevoraussetzungen
- > die Erstellung eines Unterrichtsplanes
- > die Bestellung von Fachlektoren und Gastvortragenden im Lehrgang
- > die Organisation und inhaltliche Gestaltung der Blockveranstaltungen
- > die Anerkennung externer Prüfungen
- > die Vorschläge zur Änderung oder Ergänzung der Liste der Prüfungsberechtigten
- > die organisatorische Abwicklung aller Prüfungen

7. Unterrichtsplan

7.1 Dauer und Gliederung des 1. und 2. Studienabschnitts

Der gesamte Lehrgang besteht aus 2 Studienabschnitten und umfaßt insgesamt 40 Semesterstunden, verteilt über sechs Semester, sowie das Abfassen einer Master – Thesis und einer mündlichen Abschlußprüfung.

Je nach den Erfordernissen der Ausbildungsorganisation (part-time, full-time, Einbeziehung von Fernstudienelementen) können die Unterrichtspläne (Pkt.7.3) eine kürzere oder längere zeitliche Dauer vorsehen, sofern der inhaltliche Umfang abgedeckt wird.

Aus pädagogischen und organisatorischen Gründen kann gem. § 7 Abs. 4 UniStG der Unterricht vorwiegend in Blockform abgehalten werden.

7.2 Studienplan

Die Lehrgangsleitung hat die vorgesehenen Pflichtfächer durch Festlegung von Lehrveranstaltungen und/oder Ausbildungsmodulen in einem Unterrichtsplan zu konkretisieren. Dabei können einzelnen Pflichtfächern zurechenbare Module in themenorientierten Blöcken zusammengefaßt werden, deren Abfolge und Gestaltung den spezifischen Gegebenheiten des Krankenhausmanagements mit seinen interdisziplinären Erfordernissen Rechnung trägt.

Die Fächer und die ihnen zugeordneten Lehrveranstaltungen müssen jedenfalls durch die Summe zurechenbarer Module abgedeckt werden. Der Mindestleistungsumfang kann je Fach um maximal 15% über- oder unterschritten werden, sofern die Gesamtleistung je Studienprogramm lt. Studienordnung nicht unterschritten wird.

Innerhalb jedes Pflichtfachs legt diese Prüfungsordnung auch ein Verhältnis zwischen wissensvermittelnden Elementen (Vorlesungscharakter) und wissensverarbeitenden bzw. -anwendenden Elementen/Modulen fest, die immanenten Prüfungscharakter besitzen (Seminare, Übungen, Praktika etc).

7.3 Pflichtfächer und Lehrveranstaltungen

Folgende Pflichtfächer sind Bestandteile des Ausbildungsprogrammes:

1. Studienabschnitt

Semester	Pflichtfach	SemStdn
1.	Einführungsveranstaltungen > Einführung ins ökonomische Denken > Einführung in die Betriebswirtschaftslehre > Einführung in das Management > Einführung ins Krankenhaus-Management > Einführung in das Rechnungswesen > Wissenschaftliches Arbeiten	3
1.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre > Allgemeine Buchhaltung und Bilanzierung > Buchhaltung und Bilanzierung im Krankenhaus > Allgemeine Kostenrechnung > Kostenrechnung im Krankenhaus	3
2.	Allgemeine Betriebswirtschaftslehre Selbststudien und Vertiefung von Buchhaltung und Kostenrechnung durch geocachtes Lernen und Tests	1
1.	Führen - Kommunizieren – Motivieren > Gruppendynamisches Kooperationstraining > Führung und Motivation > Wahrnehmungs- und Beurteilungsprozesse	2
3.	Führen - Kommunizieren – Motivieren	1
1.	Krankenhaus - Betriebswirtschaftslehre > Qualitätssicherung > Planung und Organisation im Krankenhaus > Personalwirtschaft im Krankenhaus > Bau- und Technik im Krankenhaus	2
2.	Krankenhaus – Betriebswirtschaftslehre	2

2.	Organisieren – Verändern – Steuern	2
	> Strukturen und Prozesse in Organisationen	
	> Steuerungs und Beeinflussungsprozesse in Organisationen	
	> Systemisches Management in Gesundheitsorganisationen	
	> Konfliktmanagement	
	> Verhandlungsführung	
3.	Organisieren – Verändern – Steuern	2
2.	Krankenhaus - Recht	2
	> Krankenanstaltenrecht	
	> Sanitätsrecht	
	> Recht der Sanitätsberufe	
	> Europarecht	
	> Sozialversicherungsrecht	
3.	Krankenhaus – Recht	2
3.	Management	1
	> Finanzierung und Investition im Krankenhaus	
	> Beschaffung, Lagerung, Produktion, Logistik	
	> Controlling	
	> Controlling im Krankenhaus	
4.	Management	1
	2 Tage Selbststudium, Fallstudie und Vertiefung von Management durch gecoachtes Lernen und Tests	
4.	Marketing	1
	> Marketing und PR im Krankenhaus	
4.	Gesundheitsökonomie	4
	> Einführung in die Gesundheitsökonomie	
	> Gesundheitssysteme in Österreich und International	
	> Pflegedienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer	
	> Verwaltungsdienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer	
	> Ärztlicher Dienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer	
	> Medizinisch-Technischer Dienst gecoachte Präsentation durch Teilnehmer	
3. und 4.	Diplomandenkonservatorium	2
3. und 4.	Diplomandenreplitorium	2

2.	Studienabschnitt	
1.	Soziologie des Gesundheitswesens	1
1.	Gesundheitstheorie	1
1.	Politik und Ökonomie im Gesundheits- und Sozialbereich	1
1.	Englisch	1
2.	Allgemeine Betriebsführung von Gesundheitsbetrieben	1
2.	Internationales Gesundheitsrecht	1
2.	Interdisziplinäre Personalwirtschaft	1

8. Anerkennung von externen Prüfungen

Die Lehrgangsheitung kann im Sinne des § 23 Abs.3 Zif.2 und § 59 UniStG externe Prüfungen und Nachweise sowie Teilprüfungsfächer und Vorprüfungsfächer postsekundärer Bildungseinrichtungen, sofern sie nach Inhalt und Umfang den Anforderungen des Lehrgangs „MAS“ gleichwertig sind, anerkennen. Master Thesis und Abschlußprüfung sind jedoch in jedem Fall zu absolvieren.

9. Prüfungsordnung

Ein erfolgreicher Abschluß des Lehrgangs setzt die Absolvierung aller Prüfungen voraus, für deren Durchführung die entsprechenden Bestimmungen des geltenden Studienrechts sinngemäß anzuwenden sind.

Die Entgegennahme der Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen obliegt der Lehrgangsheitung, ebenso deren gesamte organisatorische Abwicklung.

9.1 Erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter

Mindesterfordernisse sind die Teilnahme an 2/3 der zugehörigen Unterrichtseinheiten und eigene Beiträge der Teilnehmer.

Erbringen Teilnehmende die Anwesenheitserfordernisse nicht, so kann dies in begründeten Fällen durch eine schriftliche Arbeit über die Lehrveranstaltung kompensiert werden.

Die Entscheidung über die Zulassung zu dieser Prüfungsart obliegt der Lehrgangsheitung, die Beurteilung der schriftlichen Arbeit obliegt dem bestellten Lehrveranstaltungsprüfer.

9.2 Abschlußprüfung über den 1. Studienabschnitt

Die Abschlußprüfung des 1. Studienabschnitts setzt sich aus 6 schriftlichen Vorprüfungen sowie einer mündlichen kommissionellen Schlußprüfung zusammen.

Die Prüfungsfächer für den 1. Studienabschnitt umfassen die Fachgebiete des Rechnungswesens, der Allgemeinen Betriebswirtschaftslehre, des Rechts im Krankenhaus, des Managements, der Krankenhaus-Betriebslehre sowie der Führung und Organisation.

Insgesamt sind für den Abschluß 2 Hausarbeiten sowie 1 abschließende Diplomarbeit aus einem der Pflichtfächer zu verfassen.

9.3. Abschlußprüfung über den 2. Studienabschnitt

Die Abschlußprüfung des 2. Studienabschnitts setzt sich aus 3 schriftlichen Vorprüfungen sowie einer mündlichen kommissionellen Schlußprüfung zusammen.

Die Prüfungsfächer für den 2. Studienabschnitt umfassen die Fachgebiete Soziologie des Gesundheitswesens, Gesundheitstheorien, Politik und Ökonomie im Gesundheits- und Sozialbereich, Internationales Gesundheitsrecht, sowie Allgemeine Betriebsführung von Gesundheitsbetrieben.

Für den Abschluß ist eine Master Thesis zu verfassen.

Die Zulassung zum mündlichen Teil der letzten Prüfung setzt neben der Absolvierung der Teilprüfungen und allfälliger Ergänzungsprüfungen, Die Master Thesis hat das gewählte individuelle Projekt zu dokumentieren, nach Kriterien des Projektmanagements zu evaluieren und dabei auch den wissenschaftlichen und berufspraktischen Hintergrund des Projektes auszuleuchten.

Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer alle schriftlichen Arbeiten positiv absolviert hat.

Der mündliche Teil der Abschlußprüfung ist eine Gesamtprüfung über alle Prüfungsfächer am Ende der Ausbildung.

Sie ist vor einer Prüfungskommission abzuhalten, wobei in dieser Kommission sämtliche Fachprüfer und mindestens ein Mitglied der Lehrgangsleitung als Vorsitzender vertreten sein müssen.

Diese Prüfungskommission entscheidet gem. § 57 Abs. 5 UniStG als einheitlicher Spruchkörper über den positiven Abschluß sowie die Beurteilung in den einzelnen Abschlußprüfungsfächern.

Für den Fall, daß terminliche Gründe entgegenstehen, darf höchstens ein mündliches Abschlußprüfungsfach auch als Einzelprüfung angesetzt werden.

10. Zeugnisse, Abschluß des Lehrganges

Die Teilnahme am Lehrgang ist durch ein zweisprachiges Abschlußzeugnis in deutscher und gemäss § 47 Abs. 5 UniStG auch in englischer Sprache (auf Verlangen und unter Verechnung allfälliger Übersetzungskosten auch in einer anderen Sprache der Europäischen Union) zu beurkunden, welches durch das zuständige Organ der Wirtschaftsuniversität Wien ausgestellt und durch die Lehrgangsleitung mitunterfertigt wird.

Gem. § 43 UniStG ist der Studienerfolg durch die Prüfungen und die Beurteilung wissenschaftlicher Arbeiten (Master Thesis) festzustellen.

Die Lehrgangsleitung ist berechtigt, zusätzlich zu den universitären Teilprüfungs- und Abschlußprüfungszeugnissen eine dem jeweils erreichten Ausbildungsniveau international entsprechende Teilnahmebescheinigung auszustellen.

11. Übergangsbestimmungen

11.1 Studierende

AbsolventInnen des Universitätslehrgangs für Krankenhausmanagement nach früheren Satzungen (in Fassungen von 1993 und 1995) haben das Recht auf Anerkennung der inhaltlich entsprechenden Ausbildungsteile, auf Erlassung aller bereits im Lehrgang absolvierten Semester, sowie auf Zulassung zu den nach dieser Satzung fehlenden Ausbildungsteilen als Ergänzungsmodule im Sinne von Pkt.3.4. ggst Satzung. Sie können sich den fehlenden Fachprüfungen unterziehen und damit einen Abschluß erlangen.

Teilnehmende der nach der Satzung von 1995 laufenden Universitätslehrgänge im Krankenhausmanagement sowie Teilnehmende dieses bis 31.7.1997 nach § 18 AHStG (Satzung in der Fassung März 1997) als Hochschullehrgang eingerichteten Universitätslehrgangs für Krankenhausmanagement haben das Recht, zum entsprechenden Folgesemester zugelassen zu werden und die Ausbildung zu beenden.

11.2 Lehrgangsleitung und Prüfungskommission

Die amtierende Lehrgangsleitung des Universitätslehrgangs für Krankenhausmanagement ist auch die Lehrgangsleitung im Sinne ggst. Satzung.

Die amtierenden Mitglieder der Lehrgangs-Prüfungskommission sind auch Mitglieder der Prüfungskommission im Sinne ggst. Satzung.

12. Inkrafttreten und Änderung der Satzung

Diese Satzung tritt gem. § 23 Abs.1 UniStG mit dem ersten Tag des auf die Verlautbarung im Bundesgesetzblatt folgenden Monats in Kraft.

Univ.Prof. Dr. Michael Holoubek
Vorsitzender des Universitätskollegiums“